

2. Verordnung der Ärztekammer für Kärnten vom 23. Juni 2014, mit der die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten geändert wird

Die Erweiterte Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat am 23. Juni 2014 beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 5 in Verbindung mit §80b Z 2 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2014 wird verordnet:

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten, zuletzt geändert am 01.01.2014 wird wie folgt geändert:

1. Allgemeine Bestimmungen Abs. 4) lautet:

Ärzten, die eine dem Ersatz von Krankenhauskosten (§ 15 der Satzung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Kärnten) gleichartige Krankenversicherung haben, kann über schriftlichen Antrag und Nachweis die Beitragsleistung für den Ersatz von Krankenhauskosten nachgelassen werden. Dies gilt sinngemäß auch für die für Ehegatten bzw. eingetragene Partner geleisteten Beiträge. Eine Befreiung eines Kammerangehörigen von der Beitragspflicht für den Ersatz von Krankenhauskosten wirkt zugleich auch auf die für Ehegatten bzw. eingetragene Partner geleisteten Beiträge und beendet die etwaige Mitversicherung gemäß § 15 Abs. 1 lit. d) der Satzung.

2. Besondere Bestimmungen B Abs. 1) lautet:

Grundleistung

10 % ihres monatlichen Bruttogrundgehaltes gem. § 109 Abs. 5 ÄG (12 mal p.a.), mindestens vierteljährlich € 143,00, mit nachstehend angeführten vierteljährlichen Höchstbeiträgen. Der Mindestbeitrag gilt nicht für Ärzte in Lehrpraxen.

a) Ärzte in Lehrpraxen	€ 321,00
b) Turnusärzte in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin	€ 450,00
c) Ärzte bis zum vollendeten 30. Lebensjahr	€ 450,00
d) vom vollendeten 30. Lebensjahr bis zum vollendeten 35. Lebensjahr	€ 890,00
e) vom vollendeten 35. Lebensjahr bis zum vollendeten 40. Lebensjahr	€ 1.171,00
f) vom vollendeten 40. Lebensjahr bis zum vollendeten 45. Lebensjahr	€ 1.409,00
g) vom vollendeten 45. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr	€ 1.543,00
h) ab dem vollendeten 50. Lebensjahr	€ 1.690,00

Angestellte Ärzte, die freiberuflich tätig sind, jedoch keinen Vertrag mit einem Krankenversicherungsträger haben, werden über schriftlichen Antrag hinsichtlich der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds so eingestuft, wie Ärzte, die den ärztlichen Beruf ausschließlich in einem Dienstverhältnis ausüben. Der Beitrag zur Grundleistung beträgt in diesem Fall jedoch mindestens 25 v.H. des vierteljährlichen Richtbeitrages.